

BVGer E-1554/2014 vom 24. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1554_2014

FR: TAF E-1554/2014 du 24 septembre 2014

IT: TAF E-1554/2014 del 24 settembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Behauptungen, wonach ihm seine politischen Gegner diverse Delikte hätten unterschieben wollen, um reine Mutmassungen handle. Er habe nicht plausibel erklären können, weshalb die Chattro League gerade ihn im Fokus gehabt haben sollte, während der Präsident der JSD keine Probleme gehabt haben sollte. Sein Erklärungsversuch, er sei beliebt gewesen und habe viele Studenten für seine Partei angeworben, sei nicht nachvollziehbar. Insbesondere weil die JSD an seiner Universität lediglich etwa 20-22 Mitglieder gehabt haben sollte. Somit sei er nicht in der Lage gewesen, die angeblichen Probleme aufgrund seiner Parteizugehörigkeit und deren Hintergründe differenziert und glaubhaft zu schildern. Ferner seien auch seine Ausführungen zu den Umständen seiner Verhaftung Ende April 2012, zu seinem Gefängnisaufenthalt und zur Art und Weise seiner Freilassung widersprüchlich und unglaubhaft ausgefallen. Auch habe er angegeben, nach seiner Haftentlassung keine Probleme mehr gehabt zu haben, um dann zu behaupten, letztmals Mitte des Jahres 2012 an einer Demonstration teilgenommen zu haben. Gesamthaft gesehen seien seine Schilderungen in Bezug auf die angebliche Verhaftung als Konstrukt zu betrachten. Des Weiteren sei seine Darlegung, wie er vom Tod seines Freundes F._____ erfahren habe, widersprüchlich ausgefallen. Es sei ihm nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, weshalb gerade er in diesem Mordfall beschuldigt worden sei. Auch bei diesen Ausführungen handle es sich um reine Vermutungen. Bei der Konfrontation mit dem Zeitungsartikel des "Daily Star" vom 23. November 2012, wonach drei Personen den Mord an F._____ gestanden hätten, weil bei ihnen die bei F._____ gestohlenen Sachen gefunden worden seien, habe der Beschwerdeführer nicht plausibel erklären können, weshalb auch er gesucht werde. Damit seien seine diesbezüglichen Angaben unglaubhaft. Widersprüchlich und wenig differenziert sei auch, dass er selbst seit dem Jahr 2005 in D._____ lebe, wo er keine religiösen Probleme geltend mache, während seine Familie im Heimatdorf Probleme wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit habe, die an "Baba" glaube. Die zur Untermauerung seiner Vorbringen eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, um an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Die Fotografie der Abschlussfeier beziehungsweise der Zwischenfeier sei am 3. Mai 2012 aufgenommen worden, was in zeitlicher Hinsicht keinen Sinn ergebe, nachdem die Demonstration im April beziehungsweise Ende April stattgefunden habe, er danach zwei Wochen im Gefängnis verbracht und etwa eine Woche später seine Prüfungen geschrieben habe wolle. Demzufolge bekräftige dieses Foto vielmehr die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Letztendlich seien die Angaben des Beschwerdeführers über die Art und Weise, wie es zum Verlust seiner Dokumente gekommen sei, unglaubhaft. Es widerspreche jeglicher Logik, dass ein Mann mit solch einer Bildung seine Tasche mit Allem, was er besitze, einem

Unbekannten gebe, um spazieren zu gehen. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, er wolle seine Dokumente und somit auch seine wahre Identität den Schweizer Behörden absichtlich vorenthalten. Damit hielten seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

E. 4.2

In der Beschwerdeeingabe wird geltend gemacht, es sei allgemein bekannt, dass in Bangladesch die an der Macht und der Regierung beteiligte Partei AL grosse Macht habe und ihre Oppositionsparteien unter Druck setzen und deren Mitglieder sogar verschwinden lassen würde. Die AL und die BNP stünden sich in unversöhnlichem Misstrauen gegenüber und die politischen Auseinandersetzungen seien durch gewalttätige Ausschreitungen auf der Strasse gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund sei verständlich, dass die AL versuche, ein Parteimitglied für sich zu gewinnen, welches der Parteiführung angehöre, an der Universität viele Bekanntschaften und durch sein Engagement und sonstige Aktivitäten einen guten Namen habe. Der Beschwerdeführer habe plausibel und widerspruchsfrei erwähnt, dass er an der besagten Kundgebung vom April 2012 nicht teilgenommen habe, da er sich auf die Prüfungen habe vorbereiten müssen und die Kundgebungen von der BNP organisiert gewesen seien. Wie seinen Schilderungen zu seiner Inhaftierung und dem Gefängnisaufenthalt zu entnehmen sei, sei er nur beim Verhör auf dem Polizeiposten geschlagen und misshandelt worden. Entgegen der Meinung des BFM sei durchaus plausibel und nachvollziehbar, dass er mit Hilfe eines Anwalts und gegen Hinterlegung einer Kaution mit der Begründung, er müsse die Abschlussprüfungen ablegen, freigelassen worden sei. Eines der auf Beschwerdeebene neu eingereichten Dokumente sei der Polizeirapport über die Kundgebung vom 21. April 2012, in dem der Beschwerdeführer und zwei weitere Personen mit vollem Namen als Beteiligte genannt würden. Gestützt darauf sei der Beschwerdeführer vom Gericht zu drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldbusse verurteilt worden. Wie bereits erwähnt, würden sich die Angehörigen der AL nicht scheuen, ihre Gegner mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu vernichten, weshalb sie ihn mit dem Mord an seinem Freund F. _____ belastet hätten. Der vom BFM im Internet gefundene Zeitungsartikel sei eigentlich ein Indiz zugunsten der Aussagen des Beschwerdeführers. Der zu den Akten gelegte Polizeirapport und die Anzeige würden die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er fälschlicherweise beschuldigt und ein strafrechtliches Verfahren gegen ihn eröffnet worden sei, untermauern. Zudem gehe daraus hervor, dass er angesichts der allgemein bekannten Vorgehensweisen kein faires Verfahren habe erwarten können und er keine inländische Fluchtalternative habe, da er im ganzen Land von der Polizei gesucht und verfolgt werde. Schliesslich habe der Beschwerdeführer wegen seines Glaubens stets Probleme gehabt; diese hätten aber aufgrund seiner politischen Aktivitäten in jüngster Vergangenheit noch zugenommen. Nachdem ihn die lokale Polizei zuhause aufgesucht habe, hätten die Belästigungen ein unerträgliches Mass erreicht, weshalb seine Mutter und sein jüngerer Bruder in die Stadt hätten fliehen müssen. Seine Aussagen, wonach er wegen seines Studiums bei Verwandten in D. _____ gelebt, seine Freizeit hingegen zuhause bei seiner Mutter und seinem Bruder verbracht habe, oder dass er während der Prüfungen zu diesem Grabmal gegangen sei und "Baba" um Unterstützung und Beistand gebeten habe, seien nicht widersprüchlich ausgefallen. Darüber hinaus habe er plausibel und nachvollziehbar erklärt, dass die Semester-Abschlussfeier vor den Prüfungen stattgefunden habe, unabhängig davon, ob man das Studienjahr erfolgreich abschliessen würde oder nicht. Nach erfolgreich bestandener Prüfung habe eine andere Abschlussfeier

zum "Bachelor" stattgefunden. Dass er seine Reisetasche mit all seinen Dokumenten auf diese Weise verloren habe, könne er selbst schwer nachvollziehen. Er sei naiv gewesen und habe diesem Bengalen vertraut. 4.3.1 In der Vernehmlassung vom 22. Mai 2014 verwies das BFM auf seine Erwägungen und hielt vollumfänglich daran fest. Ergänzend führte es aus, die eingereichten Dokumente habe der Beschwerdeführer bezeichnenderweise erst auf Beschwerdeebene eingereicht, obwohl sich die von ihm behaupteten Vorfälle bereits vor eineinhalb bis zwei Jahren ereignet haben sollen und die eingereichten Beweismittel, gemäss dem sich darauf befindenden Datum, zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden sein sollten, als er sich eigenen Angaben gemäss noch in seiner Heimat befunden habe. Ausserdem habe der Beschwerdeführer unterlassen, Beweismittel bezüglich des angeblichen Verfahrens wegen Mordes einzureichen, dafür aber ein Original eines Schulzeugnisses, eine Kopie der Registrationskarte der Sekundarschule und eine Kopie seines Bachelordiplomes der Beschwerdeschrift beigelegt. Diese Schuldokumente seien jedoch nicht geeignet, um die Vorbringen des Beschwerdeführers zu beweisen. Auch habe die eingereichte Vollmacht seines Anwalts in Bangladesch für seine Vorbringen keinen Beweiswert. In Bezug auf den Polizeirapport vom 12. April 2012 und das handschriftliche Gerichtsurteil vom 12. Oktober 2012 sowie jenes vom 12. Oktober 2012 V führte das BFM aus, es sei allgemein bekannt, dass solche Dokumente in seinem Heimatstaat ohne weiteres unrechtmässig erworben werden könnten, weshalb ihr Beweiswert als gering eingestuft werden müsse. Diese Einschätzung werde durch die unglaublichen Schilderungen seiner Vorbringen bestärkt und dadurch, dass er - wie anlässlich der Anhörung angegeben - zwischen seiner Freilassung aus dem Gefängnis und dem 21. November 2012 keinerlei Probleme gehabt haben wolle. Bezeichnenderweise habe er das am 12. Oktober 2012 gefällte Urteil, wonach er zu drei Jahren Arbeitslager und 120'000 Taka Strafe verurteilt worden sein solle, mit keinem Wort erwähnt, sondern angegeben, der Fall sei vor Gericht noch hängig. Auch habe er anlässlich der Anhörung deponiert, er sei am Tag des Streiks gegen 18:00 oder 18:30 Uhr verhaftet worden, während in dem eingereichten Polizeirapport stehe, dass die Polizei gegen 21:40 Uhr auf die Demonstranten getroffen sei. Ergänzend zu diesen Widersprüchen sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angegeben habe, sein getöteter Freund F._____ habe der AL angehört, während er anlässlich der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, F._____ sei politisch nicht aktiv gewesen. Zudem habe er in der Rechtsmitteleingabe festgehalten, dass die Polizei nach der Tötung von F._____ verschiedene mutmassliche Täter verhaftet habe, darunter auch ihn. Anlässlich der Anhörung hingegen habe er deponiert, dass einige Freunde verhaftet worden seien, er hingegen sei nicht erwischt worden. Auch habe er in seiner Beschwerdeschrift gemeint, dass sich das Grabmal des religiösen Führers "Baba" in seinem Dorf befinde, während er bei der Empfangsstellenbefragung gesagt habe, dass dieses im Nachbardorf liege. 4.3.2 In seiner Replik vom 16. Juni 2014 hielt der Beschwerdeführer fest, es sei bedauerlich, dass das BFM seine Vorbringen und die eingereichten Dokumente voreingenommen bewerte. Es möge sein, dass die Korruption in Bangladesch hoch sei und manche Dokumente käuflich seien. Umgekehrt könne dies auch ein Indiz für seine willkürliche und amtsmissbräuchliche Inhaftierung und Beschuldigung sein. Es sei fraglich, wie das BFM ohne gehörige Untersuchung und Überprüfungen sicher sein könne, dass der polizeiliche Rapport, die Anschuldigungen und die dazugehörige staatliche Verfolgung und gerichtlichen Massnahmen und Verurteilung, für die diese Dokumente eingereicht worden seien, alle falsch und wertlos seien. Dass der Beschwerdeführer diese Dokumente erst auf Beschwerdeebene eingereicht habe, weil ihm die Wichtigkeit und die Bedeutung seiner

Dokumente für das Asylverfahren anfänglich nicht verständlich dargelegt worden seien, sei ein Indiz für die Wichtigkeit eines Rechtsvertreters beim Asylverfahren. Dass er nach seiner Freilassung aus dem Gefängnis keine Probleme mit der Polizei bekommen habe, sei seiner Ansicht nach korrekt. Denn wie gesagt, habe er sich nach der Freilassung auf die Bachelor-Prüfungen vorbereiten müssen. Zudem habe er während dieser Zeit bei seinem Onkel oder bei Freunden gelebt und nicht zu Hause im Elternhaus. Da ihn die Polizei weder bei seinem Onkel noch bei seinen Freunden gesucht habe, habe er angegeben, dass er nach der Entlassung keine Probleme mit den Behörden gehabt habe. Schliesslich betreffe das eingereichte Urteil seine politischen Aktivitäten und nicht den Mord am Studenten F._____. Wäre er, wie die anderen mutmasslichen Täter, inhaftiert gewesen, dann wäre ihm die Flucht ins Ausland und der Asylantrag in der Schweiz nicht gelungen. Zu erwähnen sei, dass sein getöteter Freund F._____ zu einer politisch einflussreichen Familie gehöre, welche Anhänger der AL sei. Zudem liege das Grabmal von "Baba" nicht, wie in der Beschwerdeschrift fälschlicherweise vorgebracht, in seinem Heimatdorf, sondern im Nachbardorf.

E. 4.4

Eine Prüfung der vorliegenden Akten lässt auch das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gelangen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Asylvorbringen als ungläubhaft gewertet werden müssen. Es kann daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen des BFM in seiner Verfügung und Vernehmlassung verwiesen werden. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe und der Replik sind nicht geeignet, eine andere Würdigung herbeizuführen. Darin wird im Wesentlichen auf die parteipolitische Landschaft in Bangladesch hingewiesen sowie auf den angeblich insgesamt plausiblen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Vorbringen des Beschwerdeführers beharrt und die Untersuchung und Überprüfung der Echtheit der auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente durch das BFM in pauschaler Weise in Frage gestellt. Eine konkrete und differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Unglaubhaftigkeitselementen findet indessen nicht statt. Vielmehr ist auf eine weitere Ungereimtheit im Zusammenhang mit der angeblichen Verhaftung, anschliessenden Inhaftierung und dem Examen hinzuweisen: So machte der Beschwerdeführer zuerst geltend, die Theorie sei Mitte April 2012 abgeschlossen gewesen, später habe er das Fest gehabt, und man bekomme noch vier Monate Zeit, um eine Arbeit zu schreiben (vgl. A13/19 Antwort auf F95). Diese Aussage lässt sich jedoch in zeitlicher Hinsicht nicht mit der späteren Behauptung vereinbaren, er habe sein Examen eine Woche nach seiner Entlassung gehabt (vgl. A15/15 Antwort auf F20), was ein Examensdatum Mitte Mai 2012 ergäbe. In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang sodann ohne Detailangaben zu den Daten behauptet, die Abschlussfeier des Semesters habe vor den Prüfungen stattgefunden. Insgesamt ergibt sich für das Gericht aufgrund der zahlreichen Ungereimtheiten das Bild einer konstruierten Verfolgungsgeschichte. Daran vermögen die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente (wobei der Beschwerdeführer eine Darlegung der Umstände, wie er in den Besitz der Dokumente gelangt ist, unterlässt) aus den bereits vom BFM genannten Gründen nichts zu ändern. Die Behauptung in der Replik, dem Beschwerdeführer sei erst durch seine Rechtsvertreterin auf Beschwerdeebene verständlich gemacht worden, wie bedeutend seine Dokumente für sein Asylverfahren seien, weshalb er sie erst auf Beschwerdeebene eingereicht habe, überzeugt nicht zuletzt vor dem Hintergrund seiner überdurchschnittlichen Schulbildung nicht. Darüber hinaus wurde er bereits bei seiner Ankunft im EVZ B._____ mittels eines in Bengalischer Sprache

verfassten Merkblattes über seine Rechte und Pflichten informiert (vgl. Akten BFM A2/1). Es wurden ihm seine Pflichten zu Beginn der Befragung nochmals erklärt (vgl. A4/13 S. 2) und anlässlich der Anhörung wurde erneut darauf hingewiesen (vgl. A15/15 S. 2). Demnach ist davon auszugehen, ihm sei verständlich dargelegt worden, dass er an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken und unter anderem seine Beweismittel unverzüglich einreichen muss (Art. 8 Abs. 1 AsylG). Abgesehen davon hat das BFM in seiner Vernehmlassung zu Recht auf den inhaltlichen Widerspruch zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung und dem auf dem Polizeirapport gemachten Angaben in Bezug auf den Zeitpunkt der angeblichen Verhaftung verwiesen (vgl. E. 4.3.1). Darauf geht der Beschwerdeführer in seiner Replik bezeichnenderweise nicht ein. Schliesslich ist festzuhalten, dass er hinsichtlich seiner behaupteten Verfolgung aufgrund des Verdachts, seinen Freund F. _____ getötet zu haben, bis heute keine tauglichen Beweismittel einreichte und auch den Grund dafür nicht angab. Es erübrigt sich nach dem Gesagten, noch detaillierter auf die Ausführungen in der Beschwerde und der Replik einzugehen, da sie nicht geeignet sind, am Ergebnis, dass der Beschwerdeführer eine asylrelevante Verfolgung nicht glaubhaft machen konnte, etwas zu ändern. Das BFM hat sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt.

5.1 Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9), womit die Wegweisung zu Recht verfügt wurde.

5.2 Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG (SR 142.20) unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vorliegend vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105); Art. 3 EMRK. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers und den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Bangladesch dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Bangladesch lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7793/2009 vom 7. Juni 2012, mit weiteren Hinweisen). Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

5.3 Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die allgemeine Lage in Bangladesch ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Sodann sind den Akten keine Hinweise auf individuelle, in der Person des Beschwerdeführers liegende Vollzugshindernisse zu entnehmen. Vielmehr sind in seinen individuellen Umständen noch begünstigende Faktoren zu erkennen. Der Beschwerdeführer hat gemäss seinen eigenen

Angaben zwar keinen Beruf erlernt, indes hat er nach dem Schulunterricht die Universität besucht und mit dem Bachelor mit Spezialisierung in (...) abgeschlossen (vgl. A4/13 S. 4), weshalb ohne weiteres davon auszugehen ist, er könne bei einer Rückkehr eine Existenz aufbauen. Zudem leben seine Mutter, sein kleiner Bruder und zwei Onkel in D. _____, wo er während seiner Studienzeit ebenfalls gelebt hat (vgl. A4/13 S. 4) und die ihm - allenfalls in einer ersten Phase - unterstützend zur Seite stehen können. Ferner ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Universitätszeit und seiner Parteitätigkeiten über zahlreiche soziale Kontakte verfügt und er nicht auf sich alleine gestellt ist. Darüber hinaus stellen gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts blosse soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten ohnehin keine existenzbedrohende Situation dar, die gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs sprechen (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5508/2013 vom 3. Oktober 2013, mit weiteren Verweisen). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zumutbar. 5.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 5.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich die gestellten Rechtsbegehren im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht als aussichtslos erwiesen und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgewiesen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.